

## BEZIRKSRAT

Nr. 226/2021 C II 18

Auszug aus dem Protokoll vom 17. Dezember 2021

### **Übertragung der Aufgaben des Erbschaftsamts an das Bezirksgericht** Genehmigung

#### **Sachverhalt**

Das Erbschaftsamt des Bezirks Schwyz, welches insbesondere die zur Sicherung des Erbgangs erforderlichen Massnahmen trifft und das Steuerinventar aufnimmt, ist seit dem 1. Januar 2013 (Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts) der Bezirksverwaltung angegliedert. Die Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen, die Ausstellung der Erbescheinigungen sowie die Entgegennahme von Erbausschlagungserklärungen obliegen hingegen (nebst weiteren Aufgaben) dem Einzelrichter des Bezirksgerichts Schwyz (§ 38a ff. EGzZGB).

Die Praxis hat gezeigt, dass diese Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der gleichen Bezirksorganisation suboptimal ist. Mit Grundsatzentscheid vom 21. Mai 2021 (Nr. 101/2021 J VI 6) befürwortete der Bezirksrat eine Umstrukturierung der Stelle Erbschaftsamt zum Bezirksgericht ab Mai 2022.

#### **Erwägungen**

1. Gemäss § 38 Abs. 2 EGzZGB kann der Bezirksrat die Aufgaben des Erbschaftsamts dem Bezirksgericht nach dessen Anhörung übertragen. Diese Bestimmung wurde per 1. Januar 2019 als (verbesserte) gesetzliche Grundlage für die Aufgabenübertragung an das Bezirksgericht geschaffen, nachdem in der Praxis die Zuständigkeiten der Erbschaftsämtler und der Einzelrichter der Bezirksgerichte teilweise vermischt wurden, indem Aufgaben des Erbschaftsamts durch den Einzelrichter erledigt oder Aufgaben der Einzelrichter durch das nicht richterliche Erbschaftsamt vorbereitet wurden (Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz, Teilrevisionen der Justizgesetzgebung, Erläuternder Bericht zu den Vernehmlassungsvorlagen vom 30. November 2016, S. 56).
2. In der Anhörung erklärte sich das Bezirksgericht Schwyz bereit, das Erbschaftsamt bzw. dessen Aufgaben per 1. Juni 2022 zu übernehmen, mit dem Hinweis, dass das Erbschaftsamt nicht lediglich organisatorisch und personell dem Gericht angegliedert, sondern diesem vollständig übertragen werden soll.
3. Der Bezirksrat hält nach Anhörung des Gerichts an seinem Grundsatzentscheid vom 21. Mai 2021 fest und stützt das Anliegen des Bezirksgerichts Schwyz, das Erbschaftsamt vollständig

zu übertragen. Die Übertragung soll per 1. Juni 2022 stattfinden und hat zur Folge, dass das Erbschaftsamt als eigene Amtsstelle aufgehoben wird.

4. Bei einer Übertragung liegt die interne Organisation sowie die Anstellung des Personals als- dann in der Kompetenz des Bezirksgerichts (§ 7 Abs. 2 und § 29c Abs. 3 JG).

### **Beschluss des Bezirkrates**

1. Die Aufgaben des Erbschaftsamts werden per 1. Juni 2022 dem Bezirksgericht Schwyz über- tragen.
2. Die Organisation sowie Anstellung des Personals ab dem 1. Juni 2022 liegt in der Kompetenz des Bezirksgerichts Schwyz.
3. Zustellung
  - Bezirksrat Daniel Horat, Ressortleiter Sicherheit
  - Bezirksgerichtspräsident
  - Landschreiber

Im Namen des Bezirkrates

Walter Tresch, Bezirksammann



René Küttel, Landschreiber